

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1165

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 13.05.2022

Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Connected Lighting
(berufsbegleitendes Verbundstudium)

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Hagen

vom 11. Mai 2022

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen

Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Connected Lighting

(berufsbegleitendes Verbundstudium)

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Hagen

vom 11. Mai 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 9 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Hausarbeiten
- § 15 Referate
- § 16 Portfolio
- § 17 Praxisprojekt

Teil 3

Das Studium

- § 18 Umfang der Masterarbeit
- § 19 Zulassung zur Masterarbeit
- § 20 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Kolloquium

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

Anlagen:

Anlage 1a: Pflichtmodule

Anlage 1b: Zusätzliche Pflichtmodule im sechssemestrigen Studiengang

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Studienpläne

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang Connected Lighting (berufsbegleitendes Verbundstudium) im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik in Hagen gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Masterstudiengang Connected Lighting (berufsbegleitendes Verbundstudium) den akademischen Grad „Master of Engineering“, kurz „M.Eng.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Connected Lighting (berufsbegleitendes Verbundstudium) wird in zwei Varianten angeboten: Eine mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten sowie eine weitere mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern und einem Umfang von 90 Leistungspunkten.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO kann das Studium mit der sechssemestrigen Regelstudienzeit begonnen werden, wenn ein Bachelorstudiengang des Ingenieurwesens im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten mit Ausrichtung auf Elektrotechnik, Technische Informatik, Gebäudesystemtechnik, Mechatronik oder einer vergleichbaren Ausrichtung oder ein Studiengang der Physik erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Gesamtnote muss mindestens 2,5 betragen. Alternativ ist eine Gesamtnote von mindestens 2,7 ausreichend, wenn gleichzeitig die Bachelorarbeit mit einer besseren Note als 2,0 bewertet wurde.

(3) Das Studium mit der fünfsemestrigen Regelstudienzeit kann begonnen werden, wenn die Bedingungen des Absatzes 2 vorliegen mit der Maßgabe, dass ein Bachelorstudiengang mit einem Umfang von 210 Leistungspunkten oder ein Diplomstudiengang absolviert wurde.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Sommer- oder zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt je nach Zugangsvoraussetzung fünf beziehungsweise sechs Semester.

(3) Das sechssemestrige Studium umfasst

- a) Pflichtmodule im Umfang von 72 Leistungspunkten,
- b) das Pflichtmodul Praxisprojekt im Umfang von 24 Leistungspunkten,
- c) ein Wahlpflichtmodul im Umfang von sechs Leistungspunkten,

- d) die Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten und
- e) das Kolloquium im Umfang von drei Leistungspunkten.

Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte.

Bei dem fünfsemestrigen Masterstudiengang entfallen das Praxisprojekt sowie das Wahlpflichtmodul. Es ergibt sich ein verpflichtender Studiumumfang von 90 Leistungspunkten.

- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1a und 1b zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO das Wahlpflichtmodul zu wählen ist, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss nach § 6 RPO ist der gemäß der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudiengänge der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) eingesetzte Fachausschuss für den Masterstudiengang Connected Lighting (berufsbegleitendes Verbundstudium).
- (2) Dieser besteht in seiner Funktion als Prüfungsausschuss aus
 - a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied,
 - b) einem oder einer Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG sowie
 - c) einer oder einem Studierenden.
- (3) Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO gilt in dem Studiengang folgende Bonuspunktregelung:

Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abweichend von § 10 Absatz 3 RPO gilt für an der Fachhochschule Südwestfalen bestandene Prüfungen, dass in bis zu zwei Modulen zur Verbesserung der Note die Modulprüfung an der Fachhochschule Südwestfalen auf Antrag einmal wiederholt werden kann. Mit der Teilnahme an dem Kolloquium erlischt die Möglichkeit der Notenverbesserung. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung zugrunde gelegt.

§ 8 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, wenn die Prüfung in diesem Modul einmal nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 9 Umfang und Form der Modulprüfungen

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Referates oder eines Portfolios durchgeführt werden.

§ 10 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, eines Referates oder einer Kombinationsprüfung beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützten Prüfung oder mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, eines Referates oder einer Kombinationsprüfung endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragsstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1a, 1b und 2 zu entnehmen.

§ 11 Klausurarbeiten

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) In diesem Studiengang besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 4 RPO. Die Ergänzungsprüfung kann für höchstens zwei Modulprüfungen in Anspruch genommen werden.

§ 12 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 11 entsprechend.

§ 13 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert mindestens 20 Minuten und maximal 45 Minuten.

§ 14 Hausarbeiten

- (1) Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von vier bis sechs Seiten Umfang je Leistungspunkt. Tabellen, Abbildungen und Verzeichnisse werden bei der Berechnung des Umfangs nicht mitgezählt.
- (2) Hausarbeiten können durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Die Festlegung der Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (3) Handelt es sich bei der Lehrveranstaltung um ein Seminar, wird die Hausarbeit durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten ergänzt.
Seminare sind Lehrveranstaltungen, bei der die Kandidatin oder der Kandidat zeigen soll, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig ein vorgegebenes Thema inhaltlich zu erfassen, dieses zu strukturieren und aufzubereiten und einem Zuhörerkreis im Rahmen eines Fachvortrags verständlich zu präsentieren. Dem Vortrag folgt ein wissenschaftlicher Diskurs, in dem die Kandidatin oder der Kandidat eine Rückmeldung von den Zuhörern über den Vortrag erhält. Der Diskurs dient somit zur Erfolgskontrolle und zum Erlernen von Feedback-Methoden. Um das Ausbildungsziel erreichen zu können, ist die regelmäßige Teilnahme aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Vorträgen und den anschließenden Diskussionen erforderlich.

§ 15 Referate

- (1) Referate sind Fachvorträge von bis zu 45 Minuten Länge.
- (2) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung des Referates entscheiden die Lehrenden im Rahmen der Maßgaben des Absatzes 1.

§ 16 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständig zu erarbeitende schriftliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in ergänzenden mündlichen Prüfungen der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalyse, Präsentation, Fallstudie, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeit, Hausarbeit, Programmierleistung usw. Die Anzahl der Einzelemente ist auf maximal fünf begrenzt. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt, der mündliche Teil sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt.
- (2) Die Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gemacht. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Bei Klausuranteilen findet § 9 Absatz 2 RPO entsprechende Anwendung.

§ 17 Praxisprojekt

- (1) Studierende der sechssemestrigen Variante des Masterstudiengangs Connected Lighting (berufsbegleitendes Verbundstudium) müssen ein Praxisprojekt absolvieren. Das Praxisprojekt soll die Studierenden unmittelbar an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis

heranführen. Das Praxisprojekt ist hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Es dauert in der Regel 22 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines triftigen Grundes eine Nachfrist der Bearbeitungszeit gewähren. Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren, beträgt jedoch höchstens sechs Wochen. Die das Praxisprojekt betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

Die Festlegung des Themas des Praxisprojekts sowie die Betreuung können im Rahmen des § 7 Absatz 1 RPO durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:

- a) Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
 - b) Lehrende im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für ein Praxisprojekt vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (2) Zur Aufnahme des Praxisprojekts ist ein Antrag zu stellen. Die Zulassung zum Praxisprojekt setzt voraus, dass im Masterstudiengang Connected Lighting bereits 36 Leistungspunkte erworben wurden. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen beziehungsweise Institution, die zu bearbeitende Thematik und die Betreuerin oder der Betreuer genannt werden. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das Praxisprojekt noch nicht angetreten ist.
- (3) Das Praxisprojekt wird anerkannt, wenn
- a) ein positives Arbeitszeugnis des Unternehmens beziehungsweise der Institution über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
 - b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxisprojekts entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis des Unternehmens beziehungsweise der Institution ist dabei zu berücksichtigen; und
 - c) einmal pro Monat ein Zwischenbericht von fünf Seiten à 50 Zeilen und ein Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse des Praxisprojekts spätestens drei Monate nach Ende desselben vorgelegt und anerkannt worden ist. Der Textumfang des Abschlussberichts beträgt in der Regel etwa 40 Seiten à 50 Zeilen. Tabellen, Abbildungen und Verzeichnisse werden bei der Berechnung des Umfangs nicht mitgezählt.
- (4) Für das erfolgreiche Ableisten des Praxisprojekts werden 24 Leistungspunkte angerechnet.
- (5) Studierende, deren Praxisprojekt nicht anerkannt worden ist, können das Ableisten des Praxisprojekts einmal wiederholen.

Teil 3 Das Studium

§ 18 Umfang der Masterarbeit

- (1) Der Umfang der Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 50 Seiten à 50 Zeilen. Tabellen, Abbildungen und Verzeichnisse werden bei der Berechnung des Umfangs nicht mitgezählt. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt mindestens zwölf und höchstens 16 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines triftigen Grundes, der die Fortsetzung der Bearbeitung verhindert, eine Nachfrist der Bearbeitungszeit gewähren. Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. Sofern die Erkrankung insgesamt länger als vier Wochen beträgt, ist die Prüferin oder der Prüfer der Masterarbeit zu dem Antrag zu hören, um den Prüfungsausschuss zu beraten, ob die Durchführung der Masterarbeit weiterhin sinnvoll ist oder nach der Erkrankung ein neues Thema vergeben werden soll. In dem Fall, dass es sich um einen anderen Grund als eine Erkrankung der oder des Studierenden handelt, kann eine Nachfrist von insgesamt höchstens drei Wochen, bei einer Erkrankung von insgesamt höchstens sechs Wochen, gesetzt werden.
- (2) Die Durchführung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulen gemäß Anlagen 1a und 2 mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

§ 20 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 2 RPO kann das Thema der Masterarbeit nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Masterarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Masterarbeit 15 Leistungspunkte erworben.

§ 21 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1a insgesamt 72 Leistungspunkte erworben hat. Studierende der sechssemestrigen Variante müssen zudem das Praxisprojekt sowie ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2 erfolgreich absolviert haben.

- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten durchgeführt und durch eine Präsentation ergänzt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Leistungspunkte erworben.
- (4) Das Kolloquium kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Masterprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im ersten Fachsemester im Masterstudiengang Connected Lighting (berufsbegleitendes Verbundstudium) eingeschrieben sind. Wann während des Aufwachsens des Masterstudiengangs Connected Lighting die einzelnen Module spätestens zum ersten Mal angeboten werden, ist in den Anlagen 1 bis 2 genannt.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 27.04.2022 erlassen.

Iserlohn, den 11. Mai 2022

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen


Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1a: Pflichtmodule

Modul	Prüfungsvorleistungen	Leistungs- punkte	Erstmaliges Angebot
Lichttechnik	keine	6	WiSe 22/23
Lichtdesign	keine	6	WiSe 22/23
LED Systeme	keine	6	WiSe 22/23
Sichere Netzwerke	keine	6	SoSe 23
Intelligente Sensor-Aktuator-Systeme für das IoT	keine	6	SoSe 23
Gebäudeautomation	keine	6	SoSe 23
Smart City	keine	6	WiSe 23/24
Sensorik	Studienleistung	6	WiSe 23/24
Digitale Geschäftsmodelle	keine	6	WiSe 23/24
Einführung in die nicht-abbildende Optik	keine	6	SoSe 24
Patentrecht	keine	6	SoSe 24
Seminar	keine	6	SoSe 24

Anlage 1b: Zusätzliche Pflichtmodule im sechssemestrigen Studiengang

Modul	Leistungs- punkte	Erstmaliges Angebot
Praxisprojekt	24	WiSe 24/25
Wahlpflichtmodul*	6	WiSe 24/25

* Katalog siehe Anlage 2

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Im sechssemestrigen Studiengang ist aus dem Katalog ein Modul zu wählen.

Wahlpflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	Leistungs- punkte	Erstmaliges Angebot
IT-Sicherheit: Kryptographische Verfahren und Protokolle	keine	6	SoSe 25
Vertiefung regenerativer Energien	keine	6	SoSe 25
Embedded Systems	Studienleistung	6	SoSe 25
Personalführung	keine	6	SoSe 25
Qualitätsmanagement	keine	6	SoSe 25
Systemtheorie	Studienleistung	6	WiSe 24/25
Kommunikationssysteme	Studienleistung	6	WiSe 24/25
Digitale Signalverarbeitung	keine	6	WiSe 24/25
Digitale Bildverarbeitung	Studienleistung	6	WiSe 24/25
Spezielle Gebiete der Elektrotechnik	keine	6	SoSe 25
Spezielle Gebiete der Gebäudetechnik	keine	6	SoSe 25
Spezielle Gebiete der Informatik	keine	6	SoSe 25
Spezielle Gebiete der Lichttechnik	keine	6	SoSe 25
Spezielle Gebiete des Connected Lighting	keine	6	SoSe 25

Anlage 3: Studienpläne

Studienplan für den fünfsemestrigen Studiengang (Studienbeginn im Wintersemester)

	Block	Veranstaltungsname			
WiSe	B	Lichttechnik 6 LP	Lichtdesign 6 LP	LED Systeme 6 LP	18 LP
SoSe	A	Sichere Netzwerke 6 LP	Intelligente Sensor- Aktuator-Systeme für das IoT 6 LP	Gebäudeautomation 6 LP	18 LP
WiSe	D	Smart City 6 LP	Sensorik 6 LP	Digitale Geschäftsmodelle 6 LP	18 LP
SoSe	C	Einführung in die nicht- abbildende Optik 6 LP	Patentrecht 6 LP	Seminar 6 LP	18 LP
WiSe	F	Masterarbeit 15 LP		Kolloquium 3 LP	18 LP

Studienplan für den sechssemestrigen Studiengang (Studienbeginn im Wintersemester)

	Block	Veranstaltungsname			
WiSe	B	Lichttechnik 6 LP	Lichtdesign 6 LP	LED Systeme 6 LP	18 LP
SoSe	A	Sichere Netzwerke 6 LP	Intelligente Sensor- Aktuator-Systeme für das IoT 6 LP	Gebäudeautomation 6 LP	18 LP
WiSe	D	Smart City 6 LP	Sensorik 6 LP	Digitale Geschäftsmodelle 6 LP	18 LP
SoSe	C	Einführung in die nicht- abbildende Optik 6 LP	Patentrecht 6 LP	Seminar 6 LP	18 LP
WiSe	E	Praxisprojekt 24 LP		Wahlpflichtmodul 6 LP	30 LP
SoSe	F	Masterarbeit 15 LP		Kolloquium 3 LP	18 LP

Studienplan für den fünfsemestrigen Studiengang (Studienbeginn im Sommersemester)

	Block	Veranstaltungsname			
SoSe	A	Sichere Netzwerke 6 LP	Intelligente Sensor- Aktuator-Systeme für das IoT 6 LP	Gebäudeautomation 6 LP	18 LP
WiSe	B	Lichttechnik 6 LP	Lichtdesign 6 LP	LED Systeme 6 LP	18 LP
SoSe	C	Einführung in die nicht- abbildende Optik 6 LP	Patentrecht 6 LP	Seminar 6 LP	18 LP
WiSe	D	Smart City 6 LP	Sensorik 6 LP	Digitale Geschäftsmodelle 6 LP	18 LP
SoSe	F	Masterarbeit 15 LP		Kolloquium 3 LP	18 LP

Studienplan für den sechssemestrigen Studiengang (Studienbeginn im Sommersemester)

	Block	Modulname			
SoSe	A	Sichere Netzwerke 6 LP	Intelligente Sensor- Aktuator-Systeme für das IoT 6 LP	Gebäudeautomation 6 LP	18 LP
WiSe	B	Lichttechnik 6 LP	Lichtdesign 6 LP	LED Systeme 6 LP	18 LP
SoSe	C	Einführung in die nicht- abbildende Optik 6 LP	Patentrecht 6 LP	Seminar 6 LP	18 LP
WiSe	D	Smart City 6 LP	Sensorik 6 LP	Digitale Geschäftsmodelle 6 LP	18 LP
SoSe	E	Praxisprojekt 24 LP		Wahlpflichtmodul 6 LP	30 LP
WiSe	F	Masterarbeit 15 LP		Kolloquium 3 LP	18 LP

Bei diesen Studienplänen handelt es sich um Empfehlungen. Den Studierenden steht es frei, im Rahmen der Vorschriften der Prüfungsordnung hiervon abzuweichen.

LP = Leistungspunkte
SoSe = Sommersemester
WiSe = Wintersemester